

Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen
vom 01.10.2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBL. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Schenefeld verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Schenefeld dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Schenefelder Dom“ alle Verkaufsstellen am

Sonntag, dem 01.11.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, d.h. ein Offenhalten der Verkaufsstellen über den Zeitraum hinaus, stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft.

22869 Schenefeld, den 01.10.2020

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde



Küchenhör
Bürgermeisterin

Aushang: 19.10.2020

Abhang: 02.11.2020